

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-0141.51-20/161

Dresden,
5. Juni 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2255

Thema: Kriterien der Förderung von Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Drs. 7/495 führte die Staatsregierung aus, dass im Rahmen der Spitzenverbandsförderung der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, diese ein unter den Verbänden abgestimmten Vorschlag zur Verteilung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel vorlegen. Die Förderung richte sich nach Teil B der FÖRL Soziale Arbeit. Diese sieht vor, dass die Förderung auf der Grundlage eines zwischen SMS und den Spitzenverbänden abgestimmten Schwerpunktprogramms erfolgt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie und nach welchen Kriterien bestimmt sich die durch die Spitzenverbände selber vorgeschlagene Verteilung der Zuwendungen des Freistaates im Rahmen der Spitzenverbandsförderung der freien Wohlfahrtspflege unter den Spitzenverbänden und inwieweit spielen insbesondere fachliche und wirtschaftliche Kriterien eine Rolle?

Die jeweiligen Anteile eines Spitzenverbandes an einer möglichen staatlichen Förderung wurden in Eigenverantwortung der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege durch diese selbst festgelegt. Über Kriterien hat die Staatsregierung keine Kenntnis.

Frage 2: Inwieweit hat die Staatsregierung die Steuerungsmöglichkeit über die Verteilung der Mittel des Freistaates im Rahmen der Spitzenverbandsförderung der freien Wohlfahrtspflege unter den Spitzenverbänden sowie bei der Auswahl der Fördergegenstände bzw. im Schwerpunktprogramm in der Vergangenheit genutzt?

Die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Staatsregierung stehen in einem regelmäßigen fachlichen Austausch. Somit erhielt die

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Staatsregierung auch in Bezug auf die vergangene Förderung kontinuierlich die Möglichkeit zur Steuerung über die jeweiligen Schwerpunktsetzungen und Informationen zu daraus folgenden Aktivitäten der Träger.

Frage 3: Was sieht das Schwerpunktprogramm derzeit konkret vor? (Bitte das Schwerpunktprogramm der Antwort beifügen.)

Die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erfolgte zuletzt für das Haushaltsjahr 2019 über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Sozialen Arbeit und regionaler Pflegebudgets vom 14. Mai 2018 (FöRL Soziale Arbeit und regionale Pflegebudgets). Seit dem Haushaltsjahr 2020 erfolgt die Förderung der Verbände im Rahmen von Einzelfallförderungen. Diese sehen kein Schwerpunktprogramm vor.

Grundlagen der Förderung sind in der Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vom 30.08.2019 geregelt. Demnach fördert der Freistaat Sachsen die übergreifende, nicht auf einem Markt erbrachte Arbeit der anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei der aktiven Mitgestaltung von aktuellen und grundsätzlichen sozialpolitischen Entwicklungen und Rahmenbedingungen sowie die Entwicklung von Initiativen, die soziale Probleme aufgreifen und Lösungsansätze aufzeigen. Arbeitsgebiete sind beispielsweise:

- Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen,
- Eingliederungshilfe,
- Ehrenamtsarbeit und Freiwilligendienste,
- Rahmenbedingungen für Kindertagesstätten,
- Beratungsstellen,
- Präventionsarbeit in allen sozialen Bereichen,
- niederschwellige, inklusive, kompetenz- und sozialraumorientierte Angebote,
- Hilfen für Familien und Kinder,
- Migration - Soziale Integration und Teilhabe von Migranten.

Frage 4: Inwieweit können die durch die Landesmittel der Spitzenverbandsförderung geförderten Personalstellen für allgemeine Aufgaben der Geschäftsstellen eingesetzt werden bzw. wie ist sichergestellt, dass dies nicht passiert, sollte dies nicht möglich sein?

Gemäß der o. g. Rahmenvereinbarung ist die Förderung der Arbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen an die Entwicklung und Umsetzung von Projekten gebunden, die der Umsetzung der in der Antwort auf Frage 3 aufgeführten Aufgabenstellungen dienen. Durch die Verwendungsnachweisprüfung ist sichergestellt, dass die Mittel entsprechend der Zweckbestimmung im Zuwendungsbescheid verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping